

Vereinssatzung des Fördervereins Gesamtschule Köln-Holweide e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Gesamtschule Köln-Holweide e. V. und hat seinen Sitz in der genannten Schule.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderungen der Aufgaben der Gesamtschule Köln-Holweide insbesondere durch die

- a) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den wissenschaftlichen, den musischen Unterricht und den Schulsport,
- b) Förderung des Ganztagsbereichs, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger.
- d) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- e) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen,
- f) Förderung der Ausbildung von Mädchen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich aus den Erträgen des unselbständigen Zweckvermögens. Diesem Zweckvermögen können Zuschüssen Dritter zuwachsen, sofern sie dazu bestimmt sind. Näheres regelt ein Beschluß der Mitgliederversammlung.

Die im Rahmen des Programms a - e erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen.

Finanzielle Unterstützung darf nur solchen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung als bedürftig gelten.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1) Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesamtschule Köln-Holweide, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Kölner Gesamtschule zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 10 Euro für neu aufzunehmende Mitglieder und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die kommenden Geschäftsjahre geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch eine Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer sowie aus dem Schulleiter oder dessen Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Gesamtschule Köln-Holweide oder deren/dessen Stellvertreter. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Schriftführer. Ein Mitglied des Stiftungsgremiums - das bei der Verwendung des unselbständigen Zweckvermögens die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen hat - gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an.

Der Vorstand des Fördervereins benennt ein Mitglied für das Stiftungsgremium. Eine Erweiterung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Die Zahl der Beisitzer soll nicht mehr als fünf betragen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

2) Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit der Wahl Eltern von Schülern der Gesamtschule Köln- Holweide sein. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind für die Dauer ihrer Ämter Vorstandsmitglieder.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist ein Vorsitzender zusammen mit dem Kassierer vertretungsberechtigt,

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2) Der Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.

3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er mit Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die zu beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 1) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählten beiden Rechnungsprüfer erstatten dann Ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbeitrages fest und beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.März 2001 einstimmig beschlossen. Sie ersetzt die vorhergehende Satzung.

F ö r d e r v e r e i n

Gesamtschule Köln-Holweide e. V.
Burgwiesenstr. 125 51067 Köln

Stadtsparkasse Köln Kontonummer. 8472326 BLZ 37050198